



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 20. August 2024
Bezug: Mein Schreiben vom
2. Juli 2024
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK

Frau Amsrätin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Verkehrswesen

Pet 1-20-12-98-031306 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

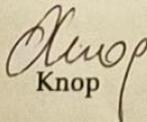
als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitales und
Verkehr mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Sach- und Rechtslage zutreffend
wieder. Sie sind aus der Sicht des Ausschussdienstes des
Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret
mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
zur Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff,
10407 Berlin
Pet 1-20-12-98-031306

Anliegen des Petenten

Keine Lkw-Maut für private Pferdetransporter.

Stellungnahme

Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden, sind seit dem 1. Juli 2024 in die Mautpflicht einbezogen. Bei Fahrzeugkombinationen besteht gemäß dem Bundesfernstraßenmautgesetz eine Mautpflicht nur dann, wenn das Zugfahrzeug über der Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse liegt.

Pferdetransporte sind grundsätzlich Güterkraftverkehr im Sinne des Bundesfernstraßenmautgesetzes und daher mautpflichtig. Pferde stellen als lebende Tiere ein besonderes Transportgut von hohem ideellem wie auch materiellem Wert dar, an dessen Transport aus dem Gesichtspunkt des Tierschutzes besondere Sorgfaltspflichten geknüpft sind. Es gelten daher die allgemeinen Regelungen für Tiertransporte.

Eine Ausnahme von der Mautpflicht besteht jedoch dann, wenn ein Pferdetransporter zusätzlich über ein umfassend ausgestattetes Wohnabteil verfügt, welches u.a. mit einer Toilette, Dusche, Betten, Kochgelegenheit und Wohnraum versehen ist, und dieser Wohnbereich mehr als die Hälfte der Aufbauten des Fahrzeugs ausmacht, die Fahrerkabine ausgeklammert.

Auskünfte zur Mautpflicht von konkreten Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen erteilt das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) in Köln:

https://www.balm.bund.de/DE/Home/home_node.html